S 12 EG 1/14

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Hessen
Sozialgericht	Hessisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Kindergeld-/Erziehungsgeldangelegenheiten
Abteilung	-
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 12 EG 1/14
Datum	07.03.2016

2. Instanz

Aktenzeichen	L 5 EG 12/16
Datum	11.12.2019

3. Instanz

Datum	02.02.2021

I.Â Â Â Die Berufung der KlÃ¤gerin gegen das Urteil des Sozialgerichts GieÃen vom 7. MÃ¤rz 2016 wird zurÃ¼ckgewiesen.Â

II.Â Â Â Die Beteiligten haben einander keine Kosten zu erstatten.

III.Â Â Â Die Revision wird nicht zugelassen.
â
GrÃ¼nde

I.

Zwischen den Beteiligten ist die kindsbezogene GewÃ¤hrung von Elterngeld nach den Vorschriften des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes (BEEG) im Rahmen eines ÃberprÃ¼fungsverfahrens streitig.Â

Die 1976 geborene KlÃ¤gerin ist seit dem 22. November 2007 mit dem 1974 geborenen C. A. verheiratet. Sie sind die Eltern der 2009 geborenen Zwillinge D. und C..

Am 11. Februar 2009 beantragte die KlÃ¤gerin die GewÃ¤hrung von Elterngeld fÃ¼r ihren Sohn C. fÃ¼r den Zeitraum ab der Geburt fÃ¼r zwÃ¶lf Lebensmonate. Sie beantragte Elterngeld in HÃ¶he des Mindestbetrages von monatlich 300 â¬ und gab in dem formularmÃ¤Ãigen Vordruck an, keine ErwerbstÃ¤tigkeit nach der Geburt der Kinder auszuÃ¼ben. Mit Bescheid vom 17. Februar 2009 kam der Beklagte diesem Antrag nach und gewÃ¤hrte Elterngeld fÃ¼r den Zeitraum vom 4. Februar 2009 bis 3. Februar 2010 in HÃ¶he von 600 â¬ monatlich. Zur BegrÃ¼ndung fÃ¼hrte der Beklagte u.a. aus, dass sich das zustehende Elterngeld bei Mehrlingsgeburten um je 300 â¬ fÃ¼r das zweite und jedes weitere Kind erhÃ¶he.

Am 6. Januar 2014 sprach die KlÃ¤gerin bei dem Beklagten persÃ¶nlich vor und beantragte die Neuberechnung des Elterngeldes fÃ¼r ihre Kinder aufgrund der Entscheidungen des Bundessozialgerichts (BSG) vom 27. Juni 2013. Im Laufe des gleichen Tages sprach auch der Ehemann der KlÃ¤gerin bei dem Beklagten vor. Zu beiden Vorsprachen finden sich Aktenvermerke in der Verwaltungsakte des Beklagten.

Mit Bescheid vom 7. Januar 2014 gewÃ¤hrte der Beklagte der KlÃ¤gerin auf ihren Antrag vom 6. Januar 2014 fÃ¼r ihren Sohn D. Elterngeld fÃ¼r die Zeit vom 1. Januar bis 3. Januar 2010 in HÃ¶he von 58,06 â¬ sowie fÃ¼r die Zeit vom 4. Januar bis 3. Februar 2010 in HÃ¶he von 600 â¬. Die Anspruchsvoraussetzungen gemÃ¤Ã Â§ 1 BEEG seien ab dem 1. Januar 2010 erfÃ¼llt. Eine nachtrÃ¤gliche GewÃ¤hrung erfolge in Anwendung des richterrechtlichen Rechtsinstitutes des sozialrechtlichen Herstellungsanspruchs. In analoger Anwendung des Â§ 44 Abs. 4 Zehnten Buches Sozialgesetzbuch (SGB X) sei die RÃ¼ckwirkung des sozialrechtlichen Herstellungsanspruchs begrenzt. Das Elterngeld werde lÃ¤ngstens fÃ¼r einen Zeitraum bis zu vier Jahren vor der RÃ¼cknahme erbracht, wenn ein Verwaltungsakt mit Wirkung fÃ¼r die Vergangenheit zurÃ¼ckzunehmen sei. Diese Frist werde vom Beginn des Jahres an gerechnet, in dem die GewÃ¤hrung weiterer ElterngeldansprÃ¼che fÃ¼r weitere Mehrlinge beantragt werde. MaÃgebend sei hierfÃ¼r das Eingangsdatum des Antrages auf das kindbezogene Elterngeld fÃ¼r den weiteren jÃ¼ngeren Mehrling. Die RÃ¼ckwirkung des vorliegenden Antrages ende danach am 1. Januar 2010. Eine Elterngeldzahlung fÃ¼r ZeitrÃ¤ume vor diesem Zeitpunkt sei wegen der zeitlichen Begrenzung der RÃ¼ckwirkung nicht mÃ¶glich. Der Anspruch bestehe bis zum 3. Februar 2010.

Hiergegen erhob die KlÃ¤gerin am 4. Februar 2014 Widerspruch und trug vor, dass sie bereits am 13. Dezember 2013 einen Antrag auf Elterngeld fÃ¼r ihren Sohn D. auf insgesamt zwÃ¶lf Elterngeldmonate gestellt habe. Sie hÃ¤tte beabsichtigt, diesen Antrag persÃ¶nlich abzugeben. Als ihr Ehemann und sie am Nachmittag des 13. Dezember 2013 die Elterngeldstelle bereits verschlossen vorfanden, habe ein in dem GebÃ¤ude beschÃ¤ftigter Herr die Schranke geÃ¶ffnet, damit der Antrag in den BehÃ¶rdenbriefkasten habe eingeworfen werden kÃ¶nnen. Um sich nach der Bearbeitung dieses Antrages zu erkundigen, habe sie am 6. Januar 2014 sodann den Beklagten aufgesucht. Der Sachbearbeiter habe in seinem PC keinen Vorgang gefunden und habe ihr dann ohne weitere ErklÃ¤rung ein SchriftstÃ¼ck vorgelegt, dass er sie habe unterschreiben lassen.

Mit Widerspruchsbescheid vom 25. Februar 2014 wies der Beklagte den Widerspruch als unbegrÃ¼ndet zurÃ¼ck. Die Ermittlungen im Haus des Beklagten hÃ¤tten ergeben, dass der von der KlÃ¤gerin behauptete Antrag vom 13. Dezember 2013 nicht vorliege. Bei ihrer persÃ¶nlichen Vorsprache am 6. Januar 2014 sei eine Nachfrage bezÃ¼glich des am 13. Dezember 2013 in den Briefkasten eingeworfenen Antrages laut GesprÃ¤chsvermerk nicht dokumentiert. Auch bei der persÃ¶nlichen Vorsprache des Ehemannes habe dieser mÃ¼ndlich lediglich bestÃ¤tigt, dass die KlÃ¤gerin persÃ¶nlich vorgesprochen und einen erneuten Antrag gestellt habe. GrundsÃ¤tzlich trage der ErklÃ¤rende fÃ¼r den Zugang seiner ErklÃ¤rung die Beweislast. Nach der Rechtsprechung des BSG vom 27. Juni 2013 sei bei Mehrlingsgeburten Elterngeld kindbezogen zu gewÃ¤hren. Die Geltendmachung des Anspruchs erfolge aus verfahrensrechtlichen GrÃ¼nden auf Antrag. Diese mÃ¶glichen zusÃ¤tzlichen AnsprÃ¼che kÃ¶nnten auch fÃ¼r vergangene Elterngeldzeiten frÃ¼hestens ab dem 1. Januar 2009 geltend gemacht werden. FÃ¼r diese Elterngeldzahlung sei in analoger Anwendung des Â§ 44 Abs. 4 SGB X die RÃ¼ckwirkung des sozialrechtlichen Herstellungsanspruchs begrenzt. MaÃgeblich fÃ¼r den Beginn der Vierjahresfrist sei in diesen FÃ¤llen in entsprechender Anwendung des Â§ 44 Abs. 4 Satz 3 SGB X das Eingangsdatum des Antrages auf das kindbezogene Elterngeld fÃ¼r den weiteren jÃ¼ngeren Mehrling. Nachgewiesener Antragseingang sei der 6. Januar 2014. Somit ende die RÃ¼ckwirkung des Antrages am 1. Januar 2010 und bestehe bis zum 3. Februar 2010. Eine Elterngeldzahlung fÃ¼r ZeitrÃ¤ume vor diesem Zeitpunkt sei wegen der zeitlichen BegrÃ¼ndung der RÃ¼ckwirkung nicht mÃ¶glich.

Hiergegen erhob die KlÃ¤gerin am 28. Februar 2014 Klage bei dem Sozialgericht GieÃen. Zur BegrÃ¼ndung bezog sie sich zunÃ¤chst auf ihr Vorbringen im Widerspruchsverfahren. Vertiefend fÃ¼hrte sie aus, dass sie bereits am 13. Dezember 2013 einen Antrag auf GewÃ¤hrung von Elterngeld fÃ¼r ihren Sohn D. gestellt habe. Sie habe am frÃ¼hen Nachmittag dieses Tages einen von ihr selbst formulierten Antrag in den Briefkasten vor dem Versorgungsamt eingeworfen, nachdem dieses bereits geschlossen hatte. Bei der Abgabe ihres Antrages seien ihr Ehemann sowie zwei Zeuginnen anwesend gewesen. Der Besuch bei dem Beklagten am 6. Januar 2014 habe nur dazu gedient, sich nach dem Sachstand zu erkundigen. Bereits bei dieser Vorsprache habe sie Bezug genommen auf den Antrag vom 13. Dezember 2013. Gleiches sei auch durch ihren Ehemann erfolgt.

Dem ist der Beklagte entgegengetreten und fÃ¼hrte aus, dass der Vortrag zu einer Antragstellung bereits am 13. Dezember 2013 nicht Ã¼berzeugend sei. Die behauptete Antragsabgabe im Dezember 2013 sei erstmals im schriftlichen Verfahren nach dem 6. Januar 2014 erwÃ¤hnt worden. Beide GesprÃ¤chsvermerke des Beklagten vom 6. Januar 2014 enthielten keine Anhaltspunkte fÃ¼r die ErwÃ¤hnung des vorherigen Antrages im Dezember 2013.

Am 7. MÃ¤rz 2016 fÃ¼hrte das Sozialgericht GieÃen einen Termin zur mÃ¼ndlichen Verhandlung und Beweisaufnahme durch, bei welchem die KlÃ¤gerin informatorisch befragt sowie ihr Ehemann, E. und F. als Zeugen gehÃ¶rt wurden. Auf die Sitzungsniederschrift wird Bezug genommen.

Mit Urteil vom 7. MÃ¤rz 2016 wies das Sozialgericht die Klage ab. Die KlÃ¤gerin habe keinen Anspruch auf weitergehendes Elterngeld fÃ¼r ihren Sohn D. als bereits durch den Beklagten bewilligt. Nach der Rechtsprechung des BSG in den Urteilen vom 27. Juni 2013 (BSG, B 10 EG 3/12 R und B 10 EG 8/12 R) habe die KlÃ¤gerin dem Grunde nach Anspruch auf die GewÃ¤hrung von Elterngeld auch fÃ¼r ihren Sohn D. als jÃ¼ngeren Zwilling. Einer LeistungsgewÃ¤hrung an die KlÃ¤gerin fÃ¼r den Zeitraum vom 4. Februar bis 31. Dezember 2009 stehe jedoch Â§ 44 Abs. 4 SGB X entgegen. Danach wÃ¼rden, wenn ein Verwaltungsakt mit Wirkung fÃ¼r die Vergangenheit zurÃ¼ckgenommen worden sei, Sozialleistungen lÃ¤ngstens fÃ¼r einen Zeitraum bis zu vier Jahren vor der RÃ¼cknahme erbracht. Diese Ausschlussfrist sei entsprechend auf den sozialrechtlichen Herstellungsanspruch anzuwenden. Vorliegend sei der Beklagte auf Antrag der Leistungsberechtigten tÃ¤tig geworden, so dass nach Â§ 44 Abs. 4 Satz 3 SGB X maÃgeblich sei, wann die Leistungsberechtigten einen Antrag auf Ãberprüfung des ursprÃ¼nglichen Bewilligungsbescheides fÃ¼r die ElterngeldgewÃ¤hrung ihrer Mehrlinge stellten. Ausgehend vom Datum der Antragstellung kÃ¶nne dann eine rÃ¼ckwirkende LeistungsgewÃ¤hrung fÃ¼r einen Zeitraum von vier Jahren vor Beginn des Jahres der Antragstellung erfolgen. Die KlÃ¤gerin habe zur Ãberzeugung der Kammer auch nach dem Ergebnis der Beweiserhebung in der mÃ¼ndlichen Verhandlung am 7. MÃ¤rz 2016 die Abgabe eines Antrages auf rÃ¼ckwirkende GewÃ¤hrung von Elterngeld fÃ¼r ihren Sohn D. bereits im Dezember 2013 nicht nachgewiesen. Die vorliegenden Unterlagen in Gestalt der Verwaltungsakte des Beklagten wiesen einen entsprechenden Antrag nicht auf. Interne Nachforschungen des Beklagten bei der Poststelle des Versorgungsamtes hÃ¤tten ebenfalls keine objektiven Hinweise auf einen von der KlÃ¤gerin bereits im Dezember 2013 eingereichten formlosen Antrag ergeben. Die GesprÃ¤chsvermerke Ã¼ber die persÃ¶nliche Vorsprache der KlÃ¤gerin am 6. Januar 2014 und ihres Ehemannes am gleichen Tag enthielten keine Bezugnahmen auf eine vorangegangene Antragstellung am 13. Dezember 2013. Eine andere EinschÃ¤tzung folge auch nicht aus den Angaben der KlÃ¤gerin und den Aussagen der Zeugen in der mÃ¼ndlichen Verhandlung am 7. MÃ¤rz 2016.Â

Gegen das ihm am 1. April 2016 zugestellte Urteil hat der ProzessbevollmÃ¤chtigte der KlÃ¤gerin am 29. April 2016 Berufung bei dem Hessischen Landessozialgericht eingelegt. Zur BegrÃ¼ndung bezieht er sich im Wesentlichen auf das Vorbringen in der vorangegangenen Instanz und nimmt eine von der gerichtlichen Entscheidung abweichende BeweiswÃ¼rdigung vor. Die Angaben der KlÃ¤gerin, ihres Ehemanns und der beiden Zeuginnen zur Antragsabgabe am 13. Dezember 2013 seien in sich schlÃ¼ssig und konsistent. Unerheblich demgegenÃ¼ber seien die Angaben des Ehegattens der KlÃ¤gerin und der Zeugin F. zu der Parkposition des Pkws auf dem Parkplatz des Versorgungsamtes. Hieraus zu schlieÃen, dass ein im Dezember 2013 gestellter Antrag nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme nicht nachgewiesen sei, wÃ¤re nicht zutreffend. Zudem hÃ¤tte es dem Gericht freigestanden, die Zeugen hierzu weiter zu befragen. DarÃ¼ber hinaus gingen die gerichtlichen AusfÃ¼hrungen zu Sichtbehinderungen infolge der vorhandenen Bepflanzung ins Leere, da dies im Winter â wenn LaubbÃ¤ume keine BlÃ¤tter tragen â nicht relevant sei. Letztlich habe die KlÃ¤gerin auch keinen Einfluss auf den Inhalt von Aktenvermerken des Beklagten.Â

Die KlÃ¤gerin beantragt (sinngemÃ¤Ã),

den Beklagten unter Aufhebung des Urteils des Sozialgerichts GieÃen vom 7. MÃ¤rz 2016 und unter AbÃ¤nderung des Bescheides vom 7. Januar 2014 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 25. Februar 2014 zu verurteilen, ihr auch fÃ¼r den Zeitraum vom 4. Februar bis 31. Dezember 2009 Elterngeld in gesetzlicher HÃ¶he fÃ¼r ihren Sohn D. zu gewÃ¤hren.

Der Beklagte beantragt,

die Berufung zurÃ¼ckzuweisen.

Er bezieht sich im Wesentlichen auf sein Vorbringen in der Vorinstanz.

Die Beteiligten wurden zu einer Entscheidung des Rechtsstreits nach Â§ 153 Abs. 4 Sozialgerichtsgesetz (SGG) angehÃ¶rt.

Wegen des weiteren Vorbringens der Beteiligten wird auf die gewechselten SchriftsÃ¤tze und auf die von dem Beklagten vorgelegte Verwaltungsakte Bezug genommen.Â

II.

Der Senat hat nach AnhÃ¶rung der Beteiligten von der in Â§ 153 Abs. 4 SGG vorgesehenen MÃ¶glichkeit Gebrauch gemacht und zur Beschleunigung des Verfahrens durch Beschluss entschieden, weil er das Rechtsmittel einstimmig fÃ¼r unbegrÃ¼ndet und eine mÃ¼ndliche Verhandlung nicht fÃ¼r erforderlich hÃ¤lt.

Die gemÃ¤Ã Â§Â§ 143 und 144 SGG statthafte Berufung ist zulÃ¤ssig; sie ist insbesondere form- und fristgerecht gemÃ¤Ã Â§ 151 Abs. 1 SGG eingelegt worden.

Das Sozialgericht hat die Klage mit Urteil vom 7. MÃ¤rz 2016 zu Recht abgewiesen, denn der angefochtene Bescheid vom 7. Januar 2014 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 25. Februar 2014 ist nicht zu beanstanden. Die KlÃ¤gerin hat keinen Anspruch auf GewÃ¤hrung weiteren Elterngeldes fÃ¼r ihren Sohn D. Rechtsgrundlage des geltend gemachten Anspruchs ist Â§ 44 Abs. 1 Satz 1 SGB X. Nach dieser Vorschrift ist ein Verwaltungsakt, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, mit Wirkung fÃ¼r die Vergangenheit zurÃ¼ckzunehmen, soweit sich im Einzelfall ergibt, dass bei seinem Erlass das Recht unrichtig angewandt oder von einem Sachverhalt ausgegangen worden ist, der sich als unrichtig erweist, und soweit deshalb Sozialleistungen zu Unrecht nicht erbracht worden sind. Vorliegend steht der begehrten LeistungsgewÃ¤hrung die begrenzte RÃ¼ckwirkung nach Â§ 44 Abs. 4 Satz 1 SGB X entgegen. Sozialleistungen werden hiernach lÃ¤ngstens fÃ¼r einen Zeitraum bis zu vier Jahren vor der RÃ¼cknahme erbracht. Dabei wird nach Satz 2 der Vorschrift der Zeitpunkt der RÃ¼cknahme von Beginn des Jahres an gerechnet, in dem der Verwaltungsakt zurÃ¼ckgenommen wird. Erfolgt die RÃ¼cknahme auf Antrag, tritt bei der Berechnung des Zeitraumes, fÃ¼r den rÃ¼ckwirkend Leistungen zu erbringen sind,

anstelle der RÃ¼cknahme der Antrag.

Die KlÃ¤gerin stellte den maÃgebenden Ãberprüfungsantrag nachweislich erstmals am 6. Januar 2014 bei dem Beklagten. Der maximale Bezugszeitraum fÃ¼r Elterngeld fÃ¼r den am 4. Februar 2009 geborenen D. endete am 3. Februar 2010. Unter Beachtung der insoweit maÃgeblichen Vierjahresfrist bestand ein Anspruch auf rÃ¼ckwirkende GewÃ¤hrung von kindbezogenen Elterngeld lediglich fÃ¼r die Zeit vom 1. Januar bis 3. Februar 2010. Eine weiter in die Vergangenheit reichende LeistungsgewÃ¤hrung ist nach Â§ 44 Abs. 4 Satz 1 SGB X ausgeschlossen.

Ob darÃ¼ber hinaus die Voraussetzungen des sozialrechtlichen Herstellungsanspruchs vorliegen, kann dahinstehen, da nach stÃ¤ndiger Rechtsprechung des Bundesssozialgerichts in entsprechender Anwendung des Â§ 44 Abs. 4 Satz 1 SGB X auch insoweit eine Ausschlussfrist von vier Jahren gilt (BSG, Urteil vom 9. September 1986, Az.: 11a RA 28/85, BSGE 60, 245 = SozR 1300 Â§ 44 Nr. 24; BSG, Urteil vom 28. Januar 1999, Az.: B 14 EG 6/98 B = SozR 3-1300 Â§ 44 Nr. 25; BSG, Urteil vom 27. MÃ¤rz 2007, Az.: B 13 R 58/06 R, BSGE 98, 162 = SozR 4-1300 Â§ 44 Nr. 9; BSG, Urteil vom 24. April 2014, Az.: B 13 R 23/13 R, juris).

Letztlich findet auf die Frist des Â§ 44 Abs. 4 Satz 1 SGB X auch nicht Â§ 27 SGB X Anwendung. Nach Â§ 27 Abs. 1 Satz 1 SGB X ist auf Antrag Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewÃ¤hren, wenn jemand ohne Verschulden verhindert war, eine gesetzliche Frist einzuhalten. Die hier von der KlÃ¤gerin nicht eingehaltene Frist des Â§ 44 Abs. 4 Satz 1 SGB X ist eine gesetzliche Ausschlussfrist. Der Gesetzgeber, der mit Â§ 44 SGB X fÃ¼r den Bereich des Sozialrechts eine weiterreichende MÃ¶glichkeit der Korrektur rechtswidriger, bestandskrÃ¤ftiger Bescheide geschaffen hat, hat die rÃ¼ckwirkende Bestandskorrektur damit grundsÃ¤tzlich zeitlich beschrÃ¤nkt. Eine Erweiterung dieser absoluten Frist nach Â§ 44 Abs. 4 Satz 1 SGB X Ã¼ber die Wiedereinsetzung kommt damit nicht in Betracht (Steinwedel in Kasseler Kommentar, SGB X, Â§ 44 Rdnr. 54; LSG Baden-WÃ¼rttemberg, Urteil vom 15. Dezember 2015, Az.: L 11 EG 2526/15, juris).

Von einer weiteren Darstellung der EntscheidungsgrÃ¼nde wird nach Â§ 153 Abs. 2 SGG im Folgenden abgesehen, weil der Senat die Berufung aus den GrÃ¼nden des angefochtenen Urteils des Sozialgerichts GieÃen vom 7. MÃ¤rz 2016 zurÃ¼ckweist.

Lediglich ergÃ¤nzend ist auszufÃ¼hren, dass entgegen der Auffassung der KlÃ¤gerin kein weiterer Ermittlungsbedarf im Hinblick auf die von ihr behauptete Antragsabgabe am 13. Dezember 2013 besteht. Soweit sie vortrÃ¤gt, dass die AusfÃ¼hrungen des Sozialgerichts zu einer mÃ¶glichen Sichtbehinderung fÃ¼r die im Auto verbliebenen Zeuginnen durch die Bepflanzung zwischen Park- und Eingangsbereich unzutreffend seien, da am 13. Dezember die LaubbÃ¤ume jahreszeitbedingt keine BlÃ¤tter tragen wÃ¼rden, kann dem nicht gefolgt werden. Aus den beiden von dem Beklagten im Rahmen der mÃ¼ndlichen Verhandlung am 7. MÃ¤rz 2016 vorgelegten farbigen DIN-A4 geht die Sichtbehinderung deutlich hervor und zwar ausweislich der Aufnahmen zu einer Zeit, als die auf der Aufnahme abgebildeten BÃ¤ume kein Blattwerk tragen. Die Sichtbehinderung folgt aus dem

vorhandenen GeÃ¤st und den vorhandenen BÃ¼schen.Â

Auch ist die weitere Befragung des Ehemanns der KlÃ¤gerin und der Zeugin F. zur AufklÃ¤rung deren widersprÃ¼chlichen Angaben zur Parkposition und bestehenden Sichtbehinderungen nicht geboten. Bei von Amts wegen bestehender Pflicht zur AufklÃ¤rung des Sachverhaltes wÃ¼rdigt das Gericht das Gesamtergebnis des Verfahrens einschlieÃlich der Beweisaufnahme frei nach der Ãberzeugungskraft der jeweiligen Beweismittel und des Beteiligtenvortrags unter AbwÃ¤gung aller UmstÃ¤nde und insbesondere auch einander widersprechender Beweisergebnisse darauf, ob die maÃgebenden Tatsachen feststehen (MKLS/Keller, 12. Auflage 2017, SGG Â§ 128 Rdnr. 4). Es ist nicht Aufgabe des Gerichts, Zeugen nach eindeutigen AusfÃ¼hrungen zur Sache wiederholt zu vernehmen, um zu Tage getretene WidersprÃ¼che auszurÃ¤umen. Vielmehr ist die Feststellung und Wertung dieses Umstandes Teil der erstinstanzlich erfolgten BeweiswÃ¼rdigung.Â

Letztlich ist auch nicht der Mitarbeiter des Beklagten als Zeuge zu ermitteln, welcher dem Ehemann der KlÃ¤gerin im Eingangsbereich des Versorgungsamtes begegnet sein soll. Auf die hierzu von der KlÃ¤gerin zuletzt mit Schriftsatz vom 2. Dezember 2019 formulierten Beweisbehauptungen, dass der Mitarbeiter die Schranke geÃ¶ffnet und den Ehemann der KlÃ¤gerin mit dem formlosen Antrag in den HÃ¤nden gesehen habe, kommt es nicht an. Gleiches gilt fÃ¼r den jeweils behaupteten Wortwechsel zwischen dem Mitarbeiter des Beklagten und dem Ehemann der KlÃ¤gerin. Sie stellen keinen Beweis fÃ¼r die streitige tatsÃ¤chliche Antragsabgabe am 13. Dezember 2013 dar. Aber auch bei Zugrundelegung dieser Beweisbehauptungen als Hilfstatsachen sind diese nicht ausreichend, um die streitige Haupttatsache â in Gestalt der Antragsabgabe â zu beweisen. Dies folgt aus der umfassenden BeweiswÃ¼rdigung des Sozialgerichts, welcher sich der Senat nach eigener PrÃ¼fung und Ãberzeugung vorbehaltlos anschlieÃt. Â

Im Ãbrigen ist der Mitarbeiter des Beklagten fÃ¼r die Beweisbehauptung, dass er gesehen habe, dass der Ehemann der KlÃ¤gerin einen Antrag auf Elterngeld in den AuÃenbriefkasten des Versorgungsamtes eingeworfen hat, ein ungeeignetes Beweismittel. Nach dem eigenen Vortrag der KlÃ¤gerin und der Aussage ihres Ehemanns in dem Termin zur mÃ¼ndlichen Verhandlung und Beweisaufnahme vor dem Sozialgericht am 7. MÃ¤rz 2016 ist ihr Ehemann diesem Mitarbeiter beim Verlassen des Hauses begegnet. Der Mitarbeiter sei dann in Feierabend und der Ehemann zurÃ¼ck zu dem Auto gegangen, in welchem die KlÃ¤gerin gewartet habe. Nach einer kurzen Unterredung seien die KlÃ¤gerin und ihr Ehemann gemeinsam zurÃ¼ck zum Haupteingang des GebÃ¤udes gegangen. Dort habe die KlÃ¤gerin den Antrag in den Briefkasten geworfen. Der Mitarbeiter der Beklagten kann bereits aufgrund seiner fehlenden Anwesenheit im Zeitpunkt des Einwerfens keine Auskunft hierÃ¼ber geben. Im Ãbrigen setzt sich der ProzessbevollmÃ¤chtigte der KlÃ¤gerin mit dieser Beweisbehauptung in diametralen Widerspruch zu den Angaben der KlÃ¤gerin und ihres Ehemanns, wonach die KlÃ¤gerin und nicht ihr Ehemann den Antrag eingeworfen hat. Ein Ã¤hnliches prozessuales Verhalten wurde bereits im Hinblick auf die tatsÃ¤chliche Gestaltung des Antrages gezeigt, wodurch insgesamt die Ãberzeugungskraft der klÃ¤gerischen Angaben leidet. Diese widersprÃ¼chlichen AusfÃ¼hrungen hat das

Sozialgericht bereits an anderer Stelle im Rahmen der BeweiswÃ¼rdigung ebenso festgestellt und entsprechend gewertet. Insoweit steht auch dieser Umstand in Einklang mit dem erstinstanzlichen Ergebnis der Beweisaufnahme.Â

Es gibt somit keine Veranlassung zu einer weiteren SachverhaltsaufklÃ¤rung. Die Berufung der KlÃ¤gerin war im Ergebnis zurÃ¼ckzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 193 SGG.

Die Revision war mangels Vorliegen der Voraussetzungen des Â§ 160 Abs. 2 Nrn. 1 und 2 SGG nicht zuzulassen.Â

Erstellt am: 05.01.2022

Zuletzt verändert am: 22.12.2024